



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 14.04.2020

Corona-Virus – Betrugsfälle bei staatlichen Hilfsmaßnahmen

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen stoppte Corona-Soforthilfemaßnahmen aufgrund von Betrugsverdacht im größeren Stil. Unter anderem wurde scheinbar die Seite des Wirtschaftsministeriums von Betrügern identisch kopiert, um an Daten von Unternehmen zu gelangen und Corona-Soforthilfen auf eigene Konten umzuleiten (siehe auch: <https://www.sueddeutsche.de/politik/nrw-corona-soforthilfe-webseite-betrug-1.4874750>).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Existiert derzeit der Verdacht, dass Hilfsmaßnahmen zur Corona-Krise des Freistaates Bayern für Unternehmen in betrügerischer Absicht missbraucht wurden?..... 2
- 1.2 Falls ja, welche Arten von Betrug?..... 2
- 1.3 Falls ja, wie hoch wird der bisher entstandene Schaden geschätzt?..... 2

- 2.1 Gibt es Erkenntnisse darüber, ob – ähnlich den Vorgängen in Nordrhein-Westfalen – die Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie professionell in betrügerischer Absicht kopiert wurde?..... 2
- 2.2 Falls ja, gibt es genauere Erkenntnisse über den oder die Ersteller der Homepage?..... 2

- 3.1 Überprüft die Staatsregierung regelmäßig, ob betrügerische Aktivitäten hinsichtlich der bayerischen Hilfsprogramme erkennbar sind?..... 2
- 3.2 Falls ja, wie überprüft sie dies?..... 2
- 3.3 Falls ja, in welchen zeitlichen Abständen überprüft sie dies?..... 2

- 4.1 Liegen der Staatsregierung Hinweise von Unternehmen vor, welche den Diebstahl von Daten der Unternehmen durch Dritte nahelegen?..... 3
- 4.2 Falls ja, wie viele Unternehmen sind davon schätzungsweise betroffen?..... 3

- 5.1 Wie beugt die Staatsregierung kriminellen Aktivitäten hinsichtlich der Corona-Hilfsprogramme vor?..... 3
- 5.2 Was genau wird die Staatsregierung tun, um betrügerische Aktivitäten im Nachgang der Krise schnell aufzuspüren und aufzuarbeiten?..... 3

6. Erwägt die Staatsregierung – analog zum Vorgehen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen – einen temporären Stopp der bayerischen Hilfsprogramme?..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 27.04.2020

1.1 Existiert derzeit der Verdacht, dass Hilfsmaßnahmen zur Corona-Krise des Freistaates Bayern für Unternehmen in betrügerischer Absicht missbraucht wurden?

Bisher besteht kein Verdacht auf systematischen Missbrauch der Corona-Soforthilfen im Freistaat Bayern.

1.2 Falls ja, welche Arten von Betrug?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

1.3 Falls ja, wie hoch wird der bisher entstandene Schaden geschätzt?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

2.1 Gibt es Erkenntnisse darüber, ob – ähnlich den Vorgängen in Nordrhein-Westfalen – die Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie professionell in betrügerischer Absicht kopiert wurde?

Nein, über ähnlich gelagerte Verdachtsfälle liegen für den Freistaat Bayern bisher keine Erkenntnisse vor.

2.2 Falls ja, gibt es genauere Erkenntnisse über den oder die Ersteller der Homepage?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

3.1 Überprüft die Staatsregierung regelmäßig, ob betrügerische Aktivitäten hinsichtlich der bayerischen Hilfsprogramme erkennbar sind?

Ja, es finden regelmäßige Überprüfungen statt.

3.2 Falls ja, wie überprüft sie dies?

Zur Erkennung und Abwehr von systematischen Betrugsversuchen über Phishing- oder Fake-Websites, wie sie in Nordrhein-Westfalen, Hamburg oder zuletzt auch in Sachsen gemeldet wurden, führt das Landeskriminalamt (BLKA) täglich Recherchen durch. Zudem bietet das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) eine aktuelle Übersicht von kritischen Seiten: https://lsi.bybn.de/archiv/announcements/BC20-170_5.php. Ferner werden sämtliche Soforthilfe-Domains, die auf .bayern enden, täglich durch den Domainbetreiber, die Bayern Connect GmbH, auf Auffälligkeiten überprüft.

3.3 Falls ja, in welchen zeitlichen Abständen überprüft sie dies?

Siehe Antwort zu Frage 3.2.

4.1 Liegen der Staatsregierung Hinweise von Unternehmen vor, welche den Diebstahl von Daten der Unternehmen durch Dritte nahelegen?

Nein, solche Hinweise liegen der Staatsregierung nicht vor.

4.2 Falls ja, wie viele Unternehmen sind davon schätzungsweise betroffen?

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

5.1 Wie beugt die Staatsregierung kriminellen Aktivitäten hinsichtlich der Corona-Hilfsprogramme vor?

Neben den in der Antwort zu Frage 3.2 geschilderten Maßnahmen, findet eine einheitliche und mit allen Partnern der bayerischen Wirtschaft, wie den Kammern oder Verbänden sowie den Bewilligungsbehörden, abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit statt. Kern ist die Aussage, dass Anträge ausschließlich über die Homepage des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) gestellt werden können. Alle Partner verlinken auf die Seite des StMWi: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>. Hier stehen jeweils die aktuellsten Informationen zur Corona-Soforthilfe des Freistaates, u. a. auch zu Betrugsversuchen, zur Verfügung. Diese Informationen werden auch durch das StMWi und seine Partner über die Social-Media-Kanäle verbreitet.

Darüber hinaus gibt das BLKA über Social-Media Tipps, wie gefälschte Seiten zu erkennen sind. Das LIS informiert auf seiner Homepage über Internetseiten, die von offiziellen Stellen zu dem Thema Corona(-Hilfen) bereitgestellt werden und somit sicher verwendet werden können.

Um auch einzelnen Betrugsfällen vorzubeugen und zum Eigenschutz der Antragsteller, sind zudem im Antragsverfahren verschiedene Sicherheitsmaßnahmen integriert:

- Jeder Antragsteller muss am Beginn des Online-Antragsprozesses per Mail einen Verifizierungscode anfordern und diesen in die Maske eingeben. Der Code kann jeweils nur einmal verwendet werden. Im Online-System erfolgt zudem ein automatischer Abgleich der eingegebenen Steuernummer und ggf. eine Sperrung des Antragsprozesses, wenn die eingegebene Nummer bereits bei einer vorherigen Antragstellung verwendet wurde. Ferner erfolgt im IT-System eine Prüfung der IBAN auf syntaktische Korrektheit. Darüber hinaus erfolgt – soweit aufgrund der erfassten Bankdaten möglich – ein Abgleich mit bereits ausgezahlten Beträgen.
- Vor der Bescheidung jedes Antrags findet eine Plausibilitätsprüfung durch die Bewilligungsbehörden – auch hinsichtlich der Identität der Antragsteller – statt. Bei unplausiblen Angaben werden von den Bewilligungsbehörden zur Klärung des Sachverhalts entsprechende Unterlagen, wie z. B. Steuerelemente oder Informationen der Hausbank, eingefordert.

5.2 Was genau wird die Staatsregierung tun, um betrügerische Aktivitäten im Nachgang der Krise schnell aufzuspüren und aufzuarbeiten?

Grundlage der Gewährung von Soforthilfen sind die einschlägigen Richtlinien des Bundes und des Freistaates Bayern (siehe BayMBI. 2020 Nr. 175 und BayMBI. 2020 Nr. 204). Beide Richtlinien sehen Auskunftspflichten der Antragsteller sowie Prüfrechte der Bewilligungs- und übergeordneten Behörden vor.

Insbesondere ist der Empfänger der Finanzhilfe verpflichtet, in begründeten Fällen der Bewilligungsbehörde die zur Identifizierung seiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem kann die Bewilligungsstelle im erforderlichen Umfang Informationen bei der Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut und den ggf. eingeschalteten Gutachterstellen einholen.

Unabhängig davon haben der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Europäische Kommission das Recht, die gewährten Finanzhilfen auf Grundlage dieser Richtlinien zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen.

Zudem werden die Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Soforthilfe eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler ist, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind und dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Jeder Fall, der im Nachgang der Abwicklung der Soforthilfe-Programme bekannt wird, wird zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

6. Erwägt die Staatsregierung – analog zum Vorgehen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen – einen temporären Stopp der bayerischen Hilfsprogramme?

Nein, die Staatsregierung erwägt keinen temporären Stopp der bayerischen Soforthilfen, da hierfür kein Anlass besteht.